

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Kaseinwerk“ der Gemeinde Ostbevern
44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der Offenlegung nach §§ 3 (2), 4(2) BauGB

Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss am 13.05.2014 / Sitzung des Rates am 15.05.2014 (Vorlagen 2014/079, 2014/080)

Einwender: C

Schreiben vom: 10.04.2014

Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Kaseinwerk" erhebt die Jagdgenossenschaft Ostbevern IX die folgenden Einwendungen:</p> <p>Maßgeblich ist hier § 1 BauGB. Nach Absatz 6 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</p> <p>Nr. 8. die Belange</p> <p>b) der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>sowie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

Nach Absatz 7 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind daher mindestens folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Planungen greifen in das vorhandene Gefüge der Landschaft ein, indem bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nunmehr für Freizeitaktivitäten dienen sollen. Damit entstehen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die Landschaft und die biologische Vielfalt. Es reicht dabei nicht aus, nur die Auswirkungen auf besonders geschützte Arten aus Flora und Fauna zu betrachten, vielmehr muss auch der Eingriff in das gesamte Wirkungsgefüge abgewogen werden.

Mit den geplanten Aktivitäten sind, so zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit und die Beschreibung der Planungen, erhebliche Emissionen zu erwarten, die aber vermieden werden sollen. Zudem haben diese Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen. Sobald sich Menschen zu Freizeitzwecken versammeln, ist der Anfall erheblicher Müllmengen zu erwarten, die ungeplant in die Landschaft gelangen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht werden sämtliche umweltbezogenen Auswirkungen der Bauleitplanung ermittelt, beschrieben und auf den Flächen des Öko-Pools „Beverland“ einem Ausgleich zugeführt.

Der Investor hat im Bereich des Hofes Beverland und der Hofstelle Schlichtenfelde 8 den Ökopool „Beverland“ erarbeitet, der bereits mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden ist. Als Ergebnis werden Flächen um die Hofstelle Schlichtenfelde 8 durch das Anlegen einer rund 200 m langen Hecke und einer Streuobstwiese (rund 8.100 m² mit rund 60 Bäumen) aufgewertet.

Im Bereich südlich der Hofstelle Beverland wird durch eine Baumreihe zwischen der Aktionsfläche und der offenen Landschaft ebenfalls eine Aufwertung vorgenommen. Die Aktionsfläche selbst wird als Grünland mit Blänken gestaltet. Diese Aufwertung ist zum einen für die Natur und die Landschaft zu betrachten, zum

Weiter werden die durch das Revier führenden Wirtschaftswege vermehrt (und bei zunehmendem Betrieb noch stärker) durch an- und abfahrende Gäste frequentiert. Diese Tendenz wird durch die zunehmende Nutzung von Navigationsgeräten in Kraftfahrzeugen begünstigt. Dieser Fahrzeugverkehr, für den die Wirtschaftswege nicht geplant und gebaut sind, führt einerseits zu einer Beeinträchtigung der Landschaft. So müssen bei Begegnungsverkehr die Fahrzeuge auf den unbefestigten Randstreifen ausweichen, der auf die Dauer dadurch zerstört wird. Wie auf anderen Wirtschaftswegen wird dies dazu führen, dass die Gemeinde als Ausfluss ihrer Verkehrssicherungspflicht sich gezwungen sieht, die häufig befahrenen Ränder der Wirtschaftswege ebenfalls (allerdings ohne entsprechende Planung und bauliche Genehmigung) zuerst zu schottern und alsdann zu asphaltieren. Die Straßenrandstreifen sind durch die technischen Möglichkeiten der Landwirtschaft aber heute so knapp geworden, dass eine faktische Verbreiterung der Straßenfläche das Verschwinden der Bankette bedeuten würde. Diese Bankette sind aber als Lebensraum (zum Teil als letzte Rückzugsflächen) für Kleinlebewesen und Insekten notwendig, die wiederum die Nahrungsgrundlage z.B. für Jungfasane darstellen.

Durch den zunehmenden Fahrzeugverkehr steigt zudem die Gefahr von Wildunfällen deutlich an. An Wirtschaftswegen stehen das Straßenbegleitgrün oder auch die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen so nahe an den Wegrändern, dass Wild für den Autofahrer plötzlich und unvermittelt auftaucht, so dass er keine Möglichkeit

anderen bietet sie aber auch z.B. für die Rehe in der Dämmerungszeit eine gute Äsungsfläche.

Der An- und Abreisverkehr rund um das Landgästehaus ist bereits jetzt stark vorbelastet, da die Wege auch als An- und Abfahrt zum Bahnhof Ostbevern genutzt werden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass eine Vielzahl der Reisegruppen, besonders am Wochenende, von der Anreise mit dem Zug Gebrauch macht. Die Unterhaltung, z.B. von Banketten, die durch ausweichenden Begegnungsverkehr beeinträchtigt werden, obliegt grundsätzlich dem Straßenbaulastträger. Ausbesserungsarbeiten in den Bankettbereichen der Wirtschaftswege lassen sich bereits heute aufgrund von Begegnungsverkehr, der immer breiter werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Nutzung von Reitern nicht verhindern.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Zufahrt zum Bahnhof und die weiteren Wirtschaftswege sind bereits heute vorhanden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die Erschließung damit gesichert. Die Frage von Wildunfällen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ein durch die Planung hervorgerufenen spezifischen Unfall-

hat, einen Unfall zu vermeiden. Durch Unfälle wird a) Wild getötet und damit der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Jagdpächter entzogen, b) entsteht so auch eine größere Gefahr für Sachwerte und auch die Gesundheit von Menschen in den Fahrzeugen.

Auch die Interessen der Landwirtschaft sind betroffen, da bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen. Zudem gehört das Jagdrecht auf den von den Planungen betroffenen Flächen und in angrenzenden Bereichen als Eigentumsrecht ebenfalls auch zu den Interessen der Landwirtschaft.

Die geplanten Änderungen beeinträchtigen dadurch die Interessen der anliegenden Jagdgenossenschaften, die zudem als gleichwertige private Interessen bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hier ist die Jagdgenossenschaft Ostbevern IX besonders betroffen, da sich in deren Gebiet sämtliche von den Planungen betroffene Flächen befinden. Das Jagdrecht ist Ausfluss des Eigentumsrechts, so dass die Jagdgenossenschaft als Gemeinschaft der Grundeigentümer in Ihren eigenen Rechten direkt betroffen ist.

Zunächst einmal wären die zusätzlich bebauten und als "Aktionsflächen" ausgewiesenen Flächen nicht mehr als jagdliche Flächen zu nutzen. Sie stehen auch angesichts der angestrebten Nutzung nicht mehr als Rückzugsraum, Vermehrungsraum oder Nahrungsflächen für das Wild zur Verfügung. Dies ist angesichts der zunehmendem Bebauung generell problematisch, im besonderen werden hier aber weit im Außenbereich gelegene bisherige Kulturflächen zu von Menschen intensiv genutzten Flächen umgewidmet und damit der Natur dauerhaft entzogen.

risiko ist nicht ersichtlich.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Anhaltspunkte dafür, dass die Planung eine Störung der Jagdausübung bzw. eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Wildes zur Folge hat, können nicht gesehen werden.

Der Umweltbericht stellt hierzu fest, dass der Bereich des Plangebiets im bestehenden Bebauungsplan eine untergeordnete Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einnimmt. Für den bislang ungenutzten Erweiterungsbereich ist gutachterlich ebenfalls „keine essenzielle Funktion für Tiere und Pflanzen“ festgestellt worden. Wenngleich die 1,8 ha der Erweiterungsfläche künftig nicht mehr uneingeschränkt als Nahrungshabitat für Tiere zur Verfügung stehen, sind mit den im Umfeld gelegenen weitläufigen Agrar- und Waldflächen ausreichend Nahrungshabitate (auch für potenziell planungsrelevante Arten) gegeben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut und somit auch nicht auf jagdbares Wild vorbereitet werden.

Zudem sind bereits jetzt durch die zunehmend intensivere Nutzung im Rahmen der jetzigen Genehmigungen des Hofgeländes Beverland massive Auswirkungen auch auf benachbarte Flächen zu bemerken. Bei Außenveranstaltungen besonders im Sommer wird eine erhebliche Lautstärke auch und besonders in den Abendstunden (auch spät) erreicht, welche das Wild in einem größeren Umkreis beunruhigt und fernhält.

Dass weiter z.B. (genehmigte oder ungenehmigte, aber nicht völlig zu vermeidende) Feuerwerke - z.B. bei Hochzeiten zunehmend üblich - einen erheblichen störenden Einfluss auf Wildtiere haben, liegt in diesem Zusammenhang auf der Hand. Bei einigen lärmintensiven Veranstaltungen wurde beobachtet, dass insbesondere Rehwild einen Bereich von gut 200 m um den Hof meidet.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Anhaltspunkte dafür, dass die Durchführung von Außenveranstaltungen zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes des Wildes führen, können nicht gesehen werden. Es existieren in den Immissions-, Naturschutz- sowie Jagdgesetzen auf Bundes- und Landesebene für die Tierwelt keine Beurteilungsmaßstäbe für Geräuschimmissionen. Es ist jedoch aller Erfahrung nach davon auszugehen, dass sich das Wild an regelmäßige Aktivitäten gewöhnt, zumal es in diesem Bereich bereits Vorbelastungen gibt. Nicht näher bestimmbare Beunruhigungen der wildlebenden Tiere insbesondere in der Nachtzeit werden nicht in größerem Umfang auftreten, da eine Nutzung der Außenflächen um den Hof Beverland in den Abendstunden nicht vorgesehen ist.

Sämtliche Veranstaltungen bewegen sich lärmimmissionsschutzrechtlich im Rahmen der zulässigen Immissionsrichtwerte. Jeder Eigentümer ist berechtigt, Außenveranstaltungen in einem gewissen Rahmen durchzuführen. Ein Einschreiten kann im Einzelfall durch Messen der Lärmwerte vorgenommen werden. Mit den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbild i. S. § 8 a BNatschG sind etwaige Beunruhigungen der Tierwelt ausreichend kompensiert. Eine wesentliche Beeinträchtigung für Jagdgenossen oder Jagdpächter ist nicht zu erwarten.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ob ein Feuerwerk genehmigt oder nur angezeigt werden muss, hängt von der der Art der zum Einsatz kommenden pyrotechnischen Stoffe ab. Man unterscheidet hier verschiedene Klassen. Für Feuerwerke der Klassen I und II, die sog. Silvesterfeuerwerke, benötigen Privatpersonen eine Erlaubnis der Behörde, um diese außerhalb von Silvester abbrennen

Eine weitere Ausdehnung derartiger Aktivitäten auf die geplanten Aktionsflächen rund um den Hof Beverland würde also die Jagdflächen in einem Umkreis von ca. 200 m um diese Flächen herum also erschweren oder gar unmöglich machen. Damit wäre ein großer Bereich der Jagdgenossenschaft jagdlich praktisch wertlos.

Hinzu kommt, dass Besucher der Veranstaltungen auch vom Veranstalter nicht daran gehindert werden können, das Gelände des Hofes (zeitweilig) zu verlassen, was einen immer stärker werdenden Besucherdruck durch "lustwandelnde Gruppen" im Umfeld verursacht. Dieser führt zu zunehmenden Störungen des Wildes und damit ebenfalls zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Jagd.

Die Veranstaltungen dauern auch zu Zeiten an, in denen normalerweise der Besucherdruck in der freien Landschaft nachlässt und damit die ordnungsgemäße Jagdausübung möglich und sinnvoll ist. Damit wird die Jagdausübung sinnlos oder zumindest dadurch erschwert, dass Jäger sich gehemmt sehen, angesichts der auf den

zu dürfen. Diese Erlaubnis wird Privatpersonen seitens der Gemeinde Ostbevern für Hochzeitsfeiern, Geburtstage u. ä. nicht erteilt. Wer ein Feuerwerk der Klassen III und IV im Sinne der 1. Sprengstoffverordnung abbrennen möchte, muss Inhaber eines sog. Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz sein. Diese Personen dürfen Feuerwerke ganzjährig abbrennen, wenn sie diese der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher (mind. 2 Wochen) angezeigt haben und die gesetzlichen Voraussetzungen, wie Sicherheitsvorkehrungen, Beachtung der Uhrzeiten des Landesimmissionsrechtes für das Abbrennen usw. einhalten. Zwingend ist hierbei das Einverständnis des Eigentümers der Fläche vorzulegen. Herr Boll gibt dieses Einverständnis für seine Flächen aufgrund der Absprachen mit seinen Nachbarn nicht mehr. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass andere private Eigentümer diese Erlaubnis geben. Das Abbrennen von Feuerwerken ist im Übrigen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Sämtliche Wirtschaftswege im Umfeld der Flächen sind öffentlich und können von jedermann im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Widmung genutzt werden.

Wegen verweilenden Besuchergruppen einen Schuss abzugeben, um den unvorhersehbaren Reaktionen seitens der Besucher zu entgegen oder um die Besucher nicht über die Maßen zu erschrecken.

Ähnliches gilt für den geplanten Ausbau einer Aktionsfläche in Hötelnähe an der Bahn.

Bei Ausbau der von Hotel und Hof Beverland veranstalteten Aktivitäten ist zudem, wie schon bisher zu beobachten, auch eine erhebliche Zunahme der Boßeltouren und Trecker-/Planwagenfahrten (oder sonstiger zukünftiger "Ideen" des Veranstalters - vgl. "Kettcar-Rennen" in 2012 etc.) zu erwarten, die sich nach den bisherigen Erfahrungen zu einem überwiegenden Teil auf den Wegen durch die Jagdgenossenschaft Ostbevern XI bewegen. Trotz der Begleitung durch Ordner stellt allein die zunehmende Zahl dieser im Regelfall lautstarken (auch weil alkoholhaltigen) Veranstaltungen schon jetzt eine nicht mehr tragbare Beeinträchtigung fast der gesamten übrigen zumindest westlich der Bahn gelegenen Jagdfläche dar. Die Touren sind auch noch zu Zeiten unterwegs, in denen das Wild normalerweise Freiflächen zwecks ungestörter Nahrungsaufnahme aufsucht. Eine "normale Störung" z.B. durch schnell vorbeifahrende Autos oder lautlose Radfahrer und Spaziergänger wird vom Wild toleriert, hingegen dauert die Beeinträchtigung durch Boßeltruppen, sonstige "Fußtruppen" oder Planwagen länger, ist intensiver und betrifft infolge der Lautstärke einen größeren Wirkungskreis. Das Fluchtverhalten des Rehwildes hat sich in den letzten Jahren in diesem Revierteil deutlich verändert. Rehwild hat inzwischen in den betroffenen Bereichen eine immer größer werdende Fluchtdistanz und tritt zudem immer später zur Nahrungsaufnahme aus, was auf massive Störungen schließen lässt. Hasen kommen ebenfalls auf

Veranstaltungen wie Bosseltouren, Planwagenfahrten oder Tandemfahrten rund um das Landgästehaus bzw. Beverland sind Sondernutzungen und bedürfen der Genehmigung des Kreises Warendorf. Sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Es bleibt festzuhalten, dass durch Ausweisung der Aktionsfläche um den Hof Beverland das Ziel verfolgt wird, die Aktionen auf den Wirtschaftswegen durch alternative Angebote (z.B. Bauerngolf) zu reduzieren bzw. auf die Aktionsfläche zu verlagern.

Der Investor hat im Bereich des Hofes Beverland und der Hofstelle Schlichtenfelde 8 den Ökopool „Beverland“ erarbeitet, der bereits mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden ist. Als Ergebnis werden Flächen um die Hofstelle Schlichtenfelde 8 durch das Anlegen einer rund 200 m langen Hecke und einer Streuobstwiese (rund 8.100 m² mit rund 60 Bäumen) auf-gewertet.

Im Bereich südlich der Hofstelle Beverland wird durch eine Baumreihe zwischen der Aktionsfläche und der offenen Landschaft ebenfalls eine Aufwertung vorgenommen. Die Aktionsfläche selbst wird als Grünland mit Blänken gestaltet. Diese Aufwertung ist zum einen für die Natur und die Landschaft zu betrachten, zum anderen bietet sie aber auch z.B. für die Rehe in der Dämmerungszeit eine gute Äsungsfläche.

den an Straßen angrenzenden Flächen erst ungewöhnlich spät auf die Äsungsflächen. Schon heute sind an schönen Tagen häufig mehrere der von Herrn Boll veranstalteten oder von ihm angebotenen Veranstaltungen anderer Anbieter zeitnah hintereinander unterwegs, so dass die Lärmbelastung quasi nicht aufhört. Eine weitere Zunahme der Frequenz dieser Veranstaltungen ist nicht mehr hinnehmbar.

Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen, dass zunehmender Besucherdruck dazu führt, dass die Reviere nur noch zu sehr viel schlechteren Konditionen verpachtet werden können, weil die Jagdausübung stark erschwert wird. Dies stellt ebenfalls einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Jagdgenossenschafts-Mitglieder dar.

Nach alledem ist klar, dass die vorliegenden Planungen einen nicht ausgleichbaren Eingriff in die Rechte der Jagdgenossenschaft und ihrer einzelnen Mitglieder darstellen.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Erfordernisse der Jagdausübung sind nicht stärker zu gewichten als Nutzungswünsche des Grundstückseigentümers. So kann der Jagdpächter von einem Grundstückseigentümer nicht verlangen, ein Grundstück z.B. nicht zu bebauen oder eine Umnutzung vorzunehmen. Mit derartigen Veränderungen muss ein Jagdpächter rechnen. Mit dem Jagdrecht besteht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch ist damit ein Anspruch auf einen bestimmten wirtschaftlichen Jagdertrag verbunden.

Die Entscheidung über die Schaffung von Planungsrecht steht der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit frei.

Hinsichtlich der zu beachtenden Belange der Jagd ist auszuführen, dass die Jagdfläche insgesamt rund 450 ha erfasst, das heißt, dass angesichts der Größenverhältnisse zum Plangebiet an der Hofstelle Beverland (rund 6,5 ha) bzw. der Erweiterung der Aktionsfläche am Landhotel Beverland (rund 2 ha) die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts von eher untergeordneter Bedeutung ist, sodass sie gegenüber anderen Interessen zurückstehen kann. Die Fläche am Landhotel Beverland ist im Übrigen eingefasst von weiteren Anwesen, so dass eine uneingeschränkte Jagd bereits jetzt nicht möglich ist.

Mit dem vorliegenden Planungsziel als Grundlage einer touristischen Nutzung sind private und öffentliche Belange betroffen. Neben den privaten wirtschaftlichen Interessen besteht auch ein öffentliches Interesse an der Tourismusförderung der Gemeinde. Diese privaten und öffentlichen Belange sind im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens zu betrachten. In dieser Situation entscheidet sich die Gemeinde Ostbevern zu Gunsten der mit der Bauleitplanung verfolgten Belange und stellt das Interesse der Jagdgenossenschaft an der Beibehaltung des bisherigen Zustands zurück.